

## Merkblatt Beschleunigtes Fachkräfteverfahren § 81a Aufenthaltsgesetz

Mit dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes am 1. März 2020 haben Unternehmen aus Deutschland und Fachkräfte aus Drittstaaten die Möglichkeit, das Einreiseverfahren auf die Gesamtdauer von ca. 4 Monate zu verkürzen.

### Definition: Fachkraft

Als Fachkräfte gelten Personen mit einem Hochschulabschluss oder einer qualifizierten Berufsausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren. In den Berufen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie reicht eine in den letzten sieben Jahren erworbene, mindestens dreijährige nachgewiesene Berufserfahrung.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren gilt außerdem für die Durchführung einer Berufsausbildung bzw. beruflichen Weiterbildung oder einer Maßnahme zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation.

### Voraussetzungen

Wenn ein konkretes Arbeitsplatz-/Ausbildungsangebot vorliegt, können Unternehmen mit der entsprechenden Muster-Vollmacht der betroffenen Fachkraft ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Die Fachkraft muss dafür lediglich einen rechtmäßigen Aufenthalt im Herkunftsland oder Drittstaat haben.

### Verfahrensablauf

1. Zwischen dem Unternehmen und der Ausländerbehörde wird eine Vereinbarung abgeschlossen. Die zuständige Ausländerbehörde ist die, an dem der Arbeitgeber seine Betriebsstätte hat.
2. Die Ausländerbehörde berät den Arbeitgeber, unterstützt ihn, das Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Qualifikation der Fachkraft durchzuführen, holt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein und prüft die ausländerrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen. Die Anerkennungsstellen und die Bundesagentur für Arbeit müssen innerhalb bestimmter Fristen entscheiden.
3. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt die Ausländerbehörde eine sogenannte Vorabzustimmung, welche an die zuständige Auslandsvertretung versandt wird.
4. Wenn alle erforderlichen Unterlagen bei der deutschen Auslandsvertretung vollständig eingegangen sind, werden die Einreisevoraussetzungen geprüft und entschieden.

### Familiennachzug

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren umfasst bei gleichzeitiger Antragstellung auch den Ehegatten sowie minderjährige ledige Kinder der Fachkraft, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug erfüllen.

## Gebühr

Die Gebühr für das beschleunigte Fachkräfteverfahren bei der Ausländerbehörde beträgt 411,00 Euro pro Verfahren. Hinzu kommt eine Visumgebühr in Höhe von 75,00 Euro sowie die Gebühren für die Anerkennung der Qualifikation und Kosten für die Legalisierung und Übersetzung von Urkunden.

## Unterlagen

- Die Muster-Vollmacht erhalten Sie von Ihrer zuständigen Ausländerbehörde.
- Für die Feststellung der Gleichwertigkeit bzw. Einholung der Berufsausübungserlaubnis gibt es unterschiedliche Formanforderungen. Welche Dokumente erforderlich sind, ist abhängig vom Referenzberuf. Dies erfahren Sie ebenfalls bei Ihrer Ausländerbehörde.
- Urkunden mit einer Apostille sind bereits legalisiert. Falls keine Apostille vorhanden ist, erfolgt die Legalisierung der Urkunden in der Regel mit einer amtlich beglaubigten Kopie.
- Alle Dokumente müssen auf deutscher Sprache vorliegen. Auf der folgenden Internetseite erhalten Sie Informationen über die öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher/-innen oder Übersetzer/-innen: [www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de)

## Information

Wenn Sie eine Rückfrage haben oder eine Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an unsere neue Servicestelle Arbeitsmigration.

E-Mail: [auslaenderbehoerde@wiesbaden.de](mailto:auslaenderbehoerde@wiesbaden.de)

Telefon: Die aktuellen Kontaktdaten der „Servicestelle Arbeitsmigration“ finden Sie unter:

<https://www.wiesbaden.de/vv/medien/merk/33/Telefonliste-3303-extern-fuer-Arbeitnehmer-Studenten-Familiennachzug.pdf>

Interessenten im Ausland ohne Arbeitgeber können sich per Mail, Telefon oder Chat über das Virtuelle Welcome Center der ZAV melden ([www.make-it-in-germany.com](http://www.make-it-in-germany.com)) und werden dann von Beraterinnen und Beratern der Servicestelle über das Anerkennungsverfahren beraten.

## Wichtig

Die Erteilung einer Vorabzustimmung beschleunigt das Einreiseverfahren, garantiert jedoch nicht die Erteilung eines Visums durch die zuständige Auslandsvertretung. Die Auslandsvertretung entscheidet abschließend über die Erteilung des Visums.

Nähere Informationen finden Sie hierzu unter [www.wiesbaden.de/aufenthalt](http://www.wiesbaden.de/aufenthalt).